



gemeinde maur

Zur amtlichen Publikation am Freitag, den 07. Dezember 2018

Öffentliche Auflage

**Wasserversorgungsreglement und Siedlungsentwässerungsverordnung
Festsetzung von Gebührenansätzen Abwasser sowie Wasserbezug ab Hydrant**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26. November 2018 (GRB 186) folgendes beschlossen:

1. Die Benutzungsgebühren in der Siedlungsentwässerung werden wie folgt festgesetzt (exkl. MwSt.):

▪ Grundgebühr (in Abhängigkeit von gewichteten m ²)	CHF	0.32
▪ Mengengebühr (pro m ³ genutzten Wassers)	CHF	1.40

2. Die Gebühren für den Wasserbezug ab Hydrant werden wie folgt festgesetzt (exkl. MwSt.):

▪ Grundpauschale (Abgabe Wasserzähler)	CHF	80.00
(umfassend die Abgabe des Wasserzählers, die Demontage und Schlusskontrolle vor Ort, eine Fahrzeugpauschale, den administrativen Aufwand und eine Zählermiete von 7 Kalendertagen)		
▪ Zusatzpauschale (mit Montage Wasserzähler)	CHF	50.00
(umfassend die Montage des Wasserzählers vor Ort mit Fahrzeugpauschale)		
▪ Wasserzählermiete ab 7 Tagen, pro Tag	CHF	3.00
▪ Mengengebühr ohne Abwasser (pro m ³ Wasser)	CHF	1.60
▪ Mengengebühr mit Abwasser (pro m ³ Wasser)	CHF	3.00

3. Die neuen Tarife treten, nach Rechtskraft, rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Die bisherig gültigen Tarife werden ab Rechtskraft der neuen Gebühren ausser Kraft gesetzt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Maur